

Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

Aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Oktober 2010

A. Aus der Gesetzgebung

I. Änderung der Vergütungsstrukturen im Bankenbereich

Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen vom 21.07.2010 – In-Kraft-Treten am 27.07.2010 (BGBl. I, S. 950)

1. Allgemeines

Bereits im Jahre 2009 hat die Bundesregierung ein **Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung im Bereich des Aktienrechts** auf den Weg gebracht. Nun sollen auch **Geschäftsleiter und Mitarbeiter im Bankenbereich hinsichtlich ihrer Vergütung neuen Regelungen unterworfen** werden, im **Versicherungsbe- reich auch Aufsichtsratsmitglieder**.

2. Ziele der gesetzl. Neuregelung

Mit dem Gesetz sollen die vom Financial Stability Board (FSB) entwickelten Prinzipien für solide Vergütungspraktiken in eine gesetzliche Regelung überführt werden. Das Gesetz liefert insbes. die **Rechtsgrundlage** dafür, dass **Einzelheiten zur Ausgestaltung der Vergütung durch eine Rechtsverordnung** des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) **festgelegt werden können**.

Auf **europäischer Ebene** werden durch die sog. **CRD III-Richtlinie** weitere Anforderungen an die Vergütungssysteme von Kreditinstituten aufgestellt. Diese sind in den nationalen Regelungen, insbesondere in der Instituts-Vergütungsverordnung, bereits weitgehend berücksichtigt. Allerdings hat das Europäische Parlament den Richtlinienentwurf nochmals geändert, nachdem das BMF seinen Entwurf der Instituts-Vergütungsverordnung veröffentlicht hat.

Die Richtlinie sieht nunmehr u. a. vor, dass die Anforderungen an Geschäftsleiter und Risikoträger auch für Mitarbeiter gelten, die in die gleiche Vergütungsbandbreite fallen wie diese. Außerdem werden freiwillige Pensionsleistungen in den Anwendungsbereich der Vergütungsanforderungen einbezogen. Die Frage, in welchem Umfang variable Vergütungsbestandteile bar ausgezahlt werden dürfen bzw. zurückbehalten werden müssen oder in nicht-baren Instrumenten auszuzahlen sind, ist in der Richtlinie teilweise anders geregelt als in der Instituts-Vergütungsverordnung.

Ein weiteres **Ziel des Gesetzes** ist, angesichts der wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens **unangemessen hohe Bonuszahlungen zu unterbinden**. Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** soll dazu **stärkere Eingriffsrechte** bekommen. Sie kann die **Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen** oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken. Voraussetzung dafür ist, dass bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen unterschritten wurden oder eine Unterschreitung droht.

II. Änderung des Wehrrechtsgesetzes

Gesetz zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 vom 31.07.2010 – In-Kraft-Treten am 01.12.2010 (BGBl. I, S. 1052)

1. Änderungen im Wehrdienst

Kernpunkt der Gesetzesreform ist die **Verkürzung der Dauer des Wehrdienstes** von neun auf sechs Monate. Alle, die am 31.12.2010 bereits sechs oder mehr Monate Wehrdienst geleistet haben, beenden zu diesem Stichtag automatisch ihren

Dienst. Die Möglichkeit, entsprechend dem ursprünglichen Einberufungsbefehl, neun Monate zu leisten, besteht jedoch weiterhin.

2. Änderungen im Zivildienst

Auch alle Zivildienstleistenden, die ab dem 01.07. 2010 ihren Dienst antreten, müssen künftig nur noch sechs Monate Zivildienst leisten. Auf freiwilliger Basis kann die Pflichtzeit um mindestens drei und höchstens sechs weitere Monate freiwilligen Dienst verlängert werden.

Zivildienstleistende, die am 31.12.2010 sechs Monate oder länger Dienst geleistet haben, scheiden mit Ablauf dieses Tages aus. Sie können aber auf eigenen Wunsch und Antrag auch noch neun Monate Dienst zu den bisherigen Bedingungen leisten.

Die Pflicht, Zivildienst zu leisten, erlischt, wenn ein „**Anderer Dienst im Ausland**“ nach § 14b Zivildienstgesetz oder ein „**Freiwilliges Jahr**“ nach § 14c Zivildienstgesetz von acht Monaten Dauer (bisher elf Monate) geleistet wurde.

3. Auswirkungen auf den Dienst im Zivil- u. Katastrophenschutz

Für den **Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz** freigestellte Helfer müssen ab dem 01.12.2010 nur noch **vier Jahre Dienst** leisten, anstelle der bisherigen sechs Jahre.

Zum 01.12.2010 werden zudem **Übergangsregelungen** (§ 53 III WPfIG n.F. bzw. § 81 V ZDG n.F.) eingeführt: Danach sind Helfer, die sich nach alter Rechtslage zu einer sechsjährigen Mitwirkung verpflichtet haben, auf einen entsprechenden Antrag hin aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 30.11.2010 oder später die neu vorgesehene vierjährige Mitwirkungsdauer erbracht haben.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§ 249

Schadensersatzanspruch

BGB

Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bei Verkehrsunfall

(AG Siegburg in MDR 2010, 1112; Urteil vom 31.03.2010 – 111 C 10/10)

Der Geschädigte kann die **zur Ermittlung der Schadenshöhe des unfallbeschädigten Fahrzeugs angefallenen Sachverständigenkosten trotz Mithaftung** in Höhe von 50% jedenfalls **dann in voller Höhe ersetzt verlangen**, wenn die **Kosten auch bei Abrechnung auf Basis des hälftigen Reparaturaufwands in gleicher Höhe angefallen wären**.

„Der Schädiger hat die Kosten eines vom Geschädigten zur Schadensfeststellung, insbes. zur Bestimmung der Schadenshöhe eingeholten Sachverständigengutachtens zu ersetzen, soweit dieses **aus Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist** (BGH NJW 2007, 1450; Oetker, in: MüKo/Oetker, 5. Aufl. 2006, § 249 Rn 371). Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte (BGH NJW 2005, 356). Auch **bei Kfz-Unfällen darf der Geschädigte einen Sachverständigen hinzuziehen**, und zwar auch dann, wenn bereits der Schädiger einen beauftragt hat (Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl. 2010, § 249 Rn 58). Die Kosten für einen Sachverständigen sind nur dann nicht erforderlich und damit nicht erstattungsfähig, wenn ein offensichtlicher Bagatellschaden bis ca. 700 € vorliegt; in derartigen Fällen genügt ein Kostenvoranschlag durch eine Kfz-Werkstatt (BGH NJW 2005, 356; Palandt/Grüneberg, § 249 Rn 58).

Im Gegensatz zu den Schadenspositionen, die im Falle einer Mithaftung des Geschädigten quotiert werden müssen, wie beispielsweise Reparaturkosten, fallen Sachverständigenkosten überhaupt nicht an, wenn der Geschädigte den Unfall vollständig selbst verursacht hat (Poppe DAR 2005, 669). Denn bei den Kosten, die durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens entstehen, handelt es sich um Rechtsverfolgungskosten. Diese **Kosten dienen ausschließlich dazu, den auf Grund der jeweiligen Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil des dem Geschädigten entstandenen Gesamtschadens von dem Schädiger ersetzt zu bekommen. Die Sachverständigenkosten sind deswegen nicht wie der Gesamtschaden des Geschädigten zu quotieren**, da sie erst dann entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen muss.“ (AG Siegburg aaO)

SGB VII
§§ 8 II Nr. 2b

Arbeitsunfall

SGB

Vorliegen einer Fahrgemeinschaft im unfallversicherungsrechtlichen Sinn

(BSG in DB 2010, 1356; Urteil vom 12.01.2010 – B 2 U 36/08 R)

Der **Versicherungsschutz wegen Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft** ist auf dem Weg nach oder von dem Ort der versicherten Tätigkeit **nicht auf „eine“ Fahrgemeinschaft beschränkt**.

„§ 8 II Nr. 2 b SGB VII geht auf die **Vorläuferregelung des § 550 II Nr. 2 RVO** zurück. Nach dieser durch § 15 Nr. 1 b des 17. Renten Anpassungsgesetzes vom 01.04.1974 eingeführten Bestimmung war die **Versicherung nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abgewichen ist**, weil er mit anderen berufstätigen oder versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit benutzt hat. Sie sollte zur Förderung von Fahrgemeinschaften beitragen und sicherstellen, dass der **Unfallversicherungsschutz auf Umwegen erhalten bleibt**, die gemacht werden, weil mitfahrende Personen unterwegs aufgenommen oder abgesetzt werden. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft vom Ausgangspunkt aus mitfahren und bis zum Ziel mitgenommen werden. Vielmehr genügt es, dass ein Teil des Wegs mit Hilfe der Fahrgemeinschaft zurückgelegt wird.

Der **Fahrer einer Fahrgemeinschaft verliert nicht** dadurch **seinen Unfallversicherungsschutz**, dass er eine Person zu dessen Zielort bringt, um dann zu einer anderen Person zu fahren, um mit diesem eine weitere Fahrgemeinschaft zu bilden. Weder aus dem Wortlaut des § 8 II Nr. 2 b SGB VII noch den Materialien zur Vorläuferregelung des § 550 II Nr. 2 RVO lässt sich eine Beschränkung auf die Beteiligung an nur einer Fahrgemeinschaft ableiten. Wie der Senat wiederholt betont hat, **begründet das Bestehen einer Fahrgemeinschaft aus sich heraus keinen neuen Versicherungsschutz**. § 8 II Nr. 2 b SGB VII erweitert den durch § 8 II Nr. 1 SGB VII zugebilligten Versicherungsschutz auf dem unmittelbaren Weg vom und nach dem Ort der Tätigkeit auf bestimmte Um- und Abwege, die wegen des gemeinsamen Fahrens zu einer Erweiterung der Wegstrecke führen.“ (BSG aaO)

BDSG

Speicherung von Schufa-Daten

BDSG

§ 28 I Nr. 2

Zulässigkeit

(OLG Frankfurt in MDR 2010, 1135; Beschluss vom 13.07.2010 – 19 W 33/10)

Die **Speicherung und Übermittlung von Daten über eine rechtskräftig titulierte Forderung** aus einem Kreditvertrag durch die Schufa ist gem. § 28 I Nr. 2 BDSG grds. zulässig.

„Nach § 28 I Nr. 2 BDSG ist das Übermitteln personenbezogener Daten zulässig, soweit es zur **Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stellen** erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das **schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung** überwiegt. Insoweit wird zwischen sog. harten und weichen Negativmerkmalen unterschieden.

¹ Hier betreffen die bei der Ag. gespeicherten Daten, die der Ast. nicht näher darlegt, offenbar die rechtskräftig titulierte Forderung der A-Bank aus dem Kreditvertrag, somit sog. harte Negativmerkmale. Insoweit ist die Datenübermittlung regelmäßig zulässig. Die Meldung an die Ag. dient der Wahrung der berechtigten Belange der Antragsgegnerin und der Allgemeinheit. Die Ag. hat die Aufgabe, ihren Vertragspartnern **Informationen zu verschaffen, um sie vor Verlusten im Kreditgeschäft mit Konsumenten zu schützen** und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, ihren **Kunden** durch Beratung **vor übermäßiger Verschuldung zu bewahren**.“ (OLG Frankfurt aaO)

BGB

unrechtmäßige Pfändung

BGB

§ 249

Nutzungsausfall für beschlagnahmtes TV-Gerät

(OLG München in NJW-RR 2010, 1112; Urteil vom 22.04.2010 – 1 U 5045/09)

Der Wert des **Nutzungsausfalls** für einen beschlagnahmten Farbfernseher beträgt etwa **40 € monatlich**.

„Auch das Fernsehgerät gehört zu den Lebensgütern, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung von zentraler Bedeutung ist (Palandt/Grüneberg, § 249 Rn 49). Das Fernsehgerät ist für viele Menschen die **zentrale Informationsquelle**, die ihnen insbesondere die **Teilnahme am demokratischen Meinungsbildungsprozess** und die **Mitsprache im sozialen Umfeld** ermöglicht. Für die Höhe des Anspruchs kann die übliche Miete als Ausgangspunkt der Schadensbemessung genommen werden. Diese muss jedoch um die Gewinnspanne des Vermieters und die bei privater Nutzung nicht anfallenden Kosten gemindert werden (Palandt/Grüneberg, § 249 Rn 52). Der Senat schätzt den der Kl. zustehenden Betrag gem. § 287 ZPO auf **40 € monatlich**.“ (OLG München aaO)

AO

Korrektur eines Steuerbescheids

SteuerR

§ 173 I Nr. 2

Rechtserheblichkeit neuer Tatsachen

(BFH in DB 2010, 1387; Urteil vom 22.04.2010 – VI R 40/08)

Ein **Steuerbescheid** darf wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen oder Beweismittel zugunsten des **Stpfl. nicht aufgehoben oder geändert** werden, wenn das FA bei ursprünglicher Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit **nicht anders entschieden hätte**. **Maßgebend** für diese **Kausalitätsprüfung** ist grds. der **Zeitpunkt, in dem die Willensbildung des FA** über die Steuerfestsetzung abgeschlossen wird.

„**Rechtfertigender Grund für die Durchbrechung der Bestandskraft** nach § 173 AO ist nicht die Unrichtigkeit der Steuerfestsetzung, sondern der Umstand, dass das **FA bei seiner Entscheidung von einem unvollständigen Sachverhalt ausgegangen** ist. Demnach ist die nachträgliche Berücksichtigung neuer Tatsachen und Beweismittel strikt von der Korrektur von Rechtsfehlern abzugrenzen. Insbes. dürfen über den Umweg des § 173 I AO Rechtsfehler der Finanzbehörde weder zu Lasten (Nr. 1) noch zu Gunsten des Stpfl. (Nr. 2) berichtigt werden. Das **Kriterium der Rechtserheblichkeit (Kausalität) der neuen Tatsache** bei der ursprünglichen Veranlagung schließt demnach aus, dass die Beteiligten des Steuerschuldverhältnisses mit Hilfe eines Änderungsbescheides eine neue Tatsache zum bloßen Anlass oder Vorwand nehmen, ihre geläuterte Rechtsansicht nachträglich durchzusetzen. Der Gesetzgeber hat vielmehr dem **Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit** in solchen Fällen Vorrang vor der materiellen Richtigkeit der ergangenen Verwaltungsentscheidung eingeräumt.“ (BFH aaO)

(BAG in BB 2010, 1992; Urteil vom 17.03.2010 – 5 AZR 301/09)

Bei **Schwarzarbeit** wird **sozialversicherungsrechtlich** eine **Nettolohnabrede** fingiert. Diese gesetzliche Fiktion hat jedoch **keine Auswirkung auf das Arbeitsrecht**, sodass der betroffene Arbeitnehmer keine Nettolohnzahlung verlangen kann.

Fall: Die Arbeitnehmerin war in einer Spielothek als geringfügig Beschäftigte auf 400 €-Basis angestellt. Die Arbeitgeberin führte die Pauschalabgaben entsprechend ab. Tatsächlich leistete die Arbeitnehmerin aber 165 Stunden monatlich und erhielt weitere 900 € plus Umsatzprovision ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Der Arbeitnehmerin wurde im April 2006 ordentlich zum Ende Mai gekündigt. Im anschließenden Kündigungsschutzprozess wurde die Wirksamkeit der Kündigung rechtskräftig festgestellt. Die Arbeitnehmerin klagte sodann auf Annahmeverzugsvergütung und Urlaubsabgeltung auf der Grundlage einer Nettolohnvereinbarung und begründete diese mit dem tatsächlichen Verhalten der Parteien und § 14 II 2 SGB IV.

- I. Eine Verpflichtung der Bekl., der Kl. die Vergütung über die von ihr anerkannten Bruttobeträge hinaus als Nettobeträge auszus zahlen, ergibt sich nicht aus den **Vereinbarungen der Parteien**.

„Das LAG hat den Sachvortrag der Parteien über die monatliche Zahlung weiterer 900 € zzgl. Umsatzprovisionen ohne Abzug von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen zutreffend als Schwarzgeldabrede gewertet. Mit einer **Schwarzgeldabrede bezwecken die Arbeitsvertragsparteien, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu hinterziehen, nicht jedoch deren Übernahme durch den Arbeitgeber** (vgl. BAGE 105, 187 = NZA 2004, 313 m. w. Nachw.). In einem solchen Fall ist nur die **Schwarzgeldabrede** und nicht der Arbeitsvertrag insgesamt **nichtig** (BAG NZA 2004, 808 = NJOZ 2004, 2595; BAGE 105, 187 = NZA 2004, 313). Die Parteien des Rechtsstreits behandelten das Arbeitsverhältnis nach außen als geringfügige Beschäftigung i. S. von § 8 I Nr. 1 SGB IV und hatten die Absicht, keine weiteren Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Nach den Feststellungen des LAG wurde weder eine ausdrückliche Nettolohnvereinbarung getroffen, noch hat die Bekl. durch ihr gesetzwidriges Verhalten eine auf Begründung einer Nettolohnabrede gerichtete Willenserklärung abgegeben, die die Kl. hätte annehmen können.“ (BAG aaO)

- II. Eine **Nettolohnabrede** folgt auch nicht aus § 14 II 2 SGB IV.

Danach gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart, wenn bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt worden sind. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift beschränkt sich auf das Sozialversicherungsrecht und erstreckt sich nicht auf das bürgerlichrechtliche Rechtsverhältnis der Arbeitsvertragsparteien.

1. Die **Fiktion des § 14 II 2 SGB IV** ist auf das **Sozialversicherungsrecht** beschränkt.

„Das folgt bereits aus dem **Gesetzeszusammenhang**, der die Bedeutung des isoliert nicht aussagekräftigen Wortlauts erkennen lässt. § 14 SGB IV definiert den **Begriff des Arbeitsentgelts** als **Beurteilungsgrundlage für die Sozialversicherungspflicht der Beschäftigten**, die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge und Umlagen, die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungsansprüche der Versicherten im Versicherungsfall sowie die Anrechnungsgrundlage beim Zusammentreffen mit Einkommen. Speziell regelt § 14 II 2 SGB IV die sozialversicherungsrechtliche Berechnungsgrundlage des Arbeitsentgelts in einem illegalen Beschäftigungsverhältnis (BGHSt 53, 71 = NJW 2009, 528; LSG Rheinland-Pfalz DB 2009, 2443 = NZS 2010, 157). Da § 14 II 2 SGB IV eine Nettoarbeitsentgeltvereinbarung fingiert, ist das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten zu ermitteln, indem das Nettoarbeitsentgelt um die darauf entfallenden Steuern und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu einem Bruttolohn hochgerechnet wird (§ 14 II 1 SGB IV).

§ 14 II 2 SGB IV findet außerhalb des Sozialversicherungsrechts keine Anwendung. Dies gilt insbes. im Einkommensteuerrecht.

Das **Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist vom steuerlichen Arbeitslohn zu unterscheiden**: § 19 EStG definiert, welche der Einkommensarten des § 2 I EStG zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Von der Schaffung einer der Vorschrift des § 14 II 2 SGB IV entsprechenden Norm im Steuerrecht hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen (BT-Dr 15/2948, S. 7; BGHSt 53, 71 = NJW 2009, 528). Dementsprechend bemisst sich das steuerpflichtige Arbeitseinkommen bei der Vereinbarung sog. Schwarzlöhne zunächst nach dem tatsächlich zugeflossenen Barlohn. Bei Nachentrichtung entzogener Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung führt (erst) die Nachzahlung zum Zufluss eines zusätzlichen geldwerten Vorteils (vgl. BFHE 219, 219 = NZA-RR 2008, 77).“ (BAG aaO)

2. Auch im Falle einer Schwarzgeldabrede ist der **Arbeitnehmer der Steuerschuldner**.

„Der Arbeitgeber haftet zwar gem. § 42d I Nr. 1 EStG für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat. Im Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander ist jedoch grundsätzlich allein der Arbeitnehmer der Schuldner der Steuerforderung. Etwas Anderes gilt nur, wenn ausnahmsweise der klar erkennbare Parteiwille dahin geht, die Steuerlast solle den Arbeitgeber treffen (BAGE 111, 131 = NZA 2004, 1274 = NJW 2004, 3588).“ (BAG aaO)

3. Die **systematische Auslegung** wird durch den **Zweck der Norm** bestätigt.

„§ 14 II 2 SGB IV ist durch Art. 3 Nr. 2 des **Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit** vom 23.07.2002 (BGBl I, 2787) mit Wirkung zum 01.08.2002 eingeführt worden. In der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Dr 14/8221, S. 14) wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass § 14 II 2 SGB IV **Beweisschwierigkeiten** bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge **beseitigen** solle. Für den Fall, dass bei illegaler Beschäftigung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt würden, sei es für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge gerechtfertigt, von einer Nettoarbeitsentgeltvereinbarung der Parteien auszugehen. Die **auf das Sozialversicherungsrecht beschränkte Bedeutung des § 14 II 2 SGB IV** ist danach im Gesetzgebungsverfahren deutlich geworden (Fuchs JR 2003, 439).“ (BAG aaO)